



Präambel zur Satzung der Kindernothilfe e.V.

Er stellte ein Kind in ihre Mitte und sagte: „Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, könnt ihr nicht ins Reich Gottes kommen. Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, nimmt mich auf.“ (Matthäus 18, 3 und 5).

Die Kindernothilfe lebt aus der Liebe Gottes zu seiner Welt.

Jesus hat sich über die Grenzen von Kultur, Geschlecht und religiöser Prägung hinweg den unterschiedlichsten Menschen zugewandt. In seinem Namen und seinem Wirken folgend, wenden wir uns insbesondere den Kindern zu. In der Achtung ihrer Würde setzen wir uns für das Recht jedes Kindes auf Leben und Entwicklung und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen künftiger Generationen ein.

Als Anwältin der Kinder orientieren wir unser Handeln an den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere am Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und treten weltweit dafür ein, dass die Rechte der Kinder und der Vorrang des Kindeswohls Wirklichkeit werden.

Wir gewinnen Menschen, die sich vom Schicksal der Kinder berühren lassen und die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.

In den Programmen und Projekten wie auch in unserer Bildungs-, Öffentlichkeits- und Advocacyarbeit beteiligen wir die Kinder und hören auf sie. Wir stärken die Kinder und ihr familiäres und soziales Umfeld und befähigen sie, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Zukunft aktiv mitzugestalten.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Kindernothilfe folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kindernothilfe e.V." und hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Wir in der Kindernothilfe helfen Kindern in Not. Wir engagieren uns vor allem in den ärmsten Teilen dieser Welt. Dort fördern wir Programme und Projekte, in denen Bildung und Entwicklung des Gemeinwesens einen besonderen Stellenwert haben. Wir stärken lokale Strukturen der Zivilgesellschaft und arbeiten auf der Basis gemeinsamer Werte mit vorzugsweise einheimischen christlichen Partnern, (i.d.R. lokale bzw. lokal tätige Nichtregierungsorganisationen, kirchliche Organisationen sowie gemeinnützige Einrichtungen, im Folgenden Partnerorganisationen/Partner genannt), die sich in ihrem internationalen und nationalen Kontext wirkungsvoll für die Rechte der Kinder stark machen und sich in entsprechenden Netzwerken engagieren. Damit tragen wir dazu bei, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen

Handlungsspielräume der Menschen zu erweitern und nachhaltig zu sichern. Wir leisten humanitäre Hilfe. Kinder stehen im Mittelpunkt sowohl unserer Soforthilfe als auch beim Wiederaufbau. Auch in Europa setzen wir uns für Kinder ein, wenn diese etwa aufgrund von Flucht oder gar Menschenhandel in extreme Notsituationen geraten sind. Vor allem fördern wir hier zudem das entwicklungspolitische Bewusstsein der Öffentlichkeit und sind Anwälte von Kindern in Not weltweit gegenüber Entscheidungsträgern in Politik und Administration. Wir motivieren Menschen, sich mit Leidenschaft für die Kinder einzusetzen. Dazu bieten wir vielfältige Möglichkeiten für sinnstiftendes Engagement.

2. Zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins verfolgt dieser die nachfolgend aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke:

- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- Förderung der Bildung
- Förderung der Erziehung
- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Die Zwecke des Vereins werden in Deutschland und Europa unter anderem durch die Mitwirkung in Netzwerken und durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Stiftungen und Verbänden, sofern diese die gleichen oder ähnliche Zielsetzungen aufweisen, verfolgt.

Die Zwecke des Vereins werden unter anderem in Asien, Afrika, Lateinamerika und Europa unter Hinzuziehung von Partnern verfolgt. Die Partner tragen in ihren Ländern zur Bekämpfung der Armut, Schaffung sozialer Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung bei.

Die Unabhängigkeit des Vereins Kindernothilfe e.V. ist dabei zu wahren.

3. Die Förderung der Kinder und Jugendlichen und die Förderung der Erziehung erfolgen in Einrichtungen, Projekten und Programmen der Partner der Kindernothilfe. Hierzu wird ein Teil der Mittel der Kindernothilfe eingesetzt.

Die Mittel für die Kinder und Jugendlichen werden ohne Ansehen von Geschlecht, Religion, ethnischer, sozialer und nationaler Herkunft oder Nationalität eingesetzt, um Kinder und Jugendlichen in ihrer körperlichen, geistigen, kulturellen und sozialen Entwicklung zu fördern.

4. Die Arbeit der Partner in den geförderten Projekten geschieht sowohl durch die unmittelbare Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrem sozialen Umfeld (schulische, außerschulische und berufliche Bildung, getragen insbesondere von Partnerschaften) als auch durch die Finanzierung von Entwicklungsvorhaben (zum Beispiel zur Verbesserung des Familieneinkommens, Entwicklung des Gemeinwesens und dem Aufbau der notwendigen Infrastruktur).
5. Darüber hinaus kann die Kindernothilfe ihren Partnern im Sinne der Förderung der Kinder und Jugendlichen und der Förderung der Erziehung u.a. Finanzmittel für folgende Aufgaben zur Verfügung stellen:
 - fachliche und diakonische Qualifizierung ihres Personals,
 - Bewusstseinsbildung in den Partnerländern sowie Kampagnen und Lobbyarbeit zugunsten der Rechte von Kindern und Jugendlichen,
 - Qualifizierung der Träger, um lokale Ressourcen für die Arbeit mit jungen Menschen besser zu erschließen,

- Erstellung bzw. Verbesserung von Gebäuden für die Betreuung von geförderten Kindern und Jugendlichen,
 - Koordination und Zusammenarbeit der angeschlossenen Träger sowie die Sicherung einer sachgerechten Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel,
 - humanitäre Hilfe als integraler Bestandteil der Entwicklungszusammenarbeit.
6. Durch die Verwirklichung der Zwecke Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und Förderung der Erziehung durch die Kindernothilfe in Asien, Afrika, Lateinamerika und Europa leistet die Kindernothilfe gemeinsam mit ihren Partnern einen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Damit wird gleichzeitig der Zweck der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit verwirklicht.
 7. Die Förderung der Bildung geschieht in Deutschland, in Europa und der übrigen Welt. Hierzu fördert der Verein Maßnahmen zur Information und Aufklärung unterschiedlicher Teile der Gesellschaft, unter anderem über Kinderrechte in der Einen Welt. Darüber hinaus organisiert der Verein Fortbildungsveranstaltungen und verbreitet Informationen mittels unterschiedlicher Medien und Kommunikationsformen.
 8. Zur Verwirklichung des Zwecks Förderung des Umweltschutzes hat die Kindernothilfe darauf hinzuwirken, dass national und in anderen Ländern der Welt schonend und nachhaltig mit den Lebensräumen (Schöpfung) der Menschen in der Einen Welt umgegangen wird. Die Kindernothilfe trägt dazu bei, Schädigungen des natürlichen Lebensraums der Menschen nicht entstehen zu lassen oder zu verhindern, bzw. diesen nachträglich wiederherzustellen. Dies geschieht unter anderem durch Vermittlung von Wissen, um den Schutz der Lebensräume zu verbessern, und durch die Berücksichtigung in Einrichtungen, Projekten und Programmen der Partner der Kindernothilfe.
 9. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
 10. Die Aufgaben des Vereins werden durchgeführt im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirchen.

Dabei ist die Kindernothilfe für die Mitarbeit von Personen nicht nur evangelischen Bekenntnisses offen, sondern für alle, für die Jesu Wort und Wirken eine wichtige Orientierung darstellen und die möglichst dem Bekenntnis einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehören.

Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder einer evangelischen Kirche, zumindest aber Mitglied einer ACK-Kirche sein. Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeitende sollen Mitglieder einer ACK-Kirche sein. Alle müssen dabei das evangelische-diakonische Profil und die Ziele der Kindernothilfe unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder des Vereins haben weder Anspruch auf das Vermögen des Vereins noch auf Gewinnanteile und dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Soweit sie auftragsgemäß für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund von Beschäftigungsverhältnissen oder besonderen Einzelaufträgen bleibt hiervon unberührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE) angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern. Natürliche Personen als Mitglieder sollen Mitglied einer ACK-Kirche sein. Juristische Personen als Mitglieder sollen einer solchen Kirche zugeordnet sein. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen (§ 6.5 e). Über eine teilweise oder gänzliche Freistellung von Zahlungen des Mitgliedsbeitrages in begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.
2. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins soll schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluss kann durch Verwaltungsratsbeschluss, der endgültig ist, aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere, wenn das Verhalten des Mitgliedes dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins entgegensteht. Der/dem Betroffenen muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Gründe für den Ausschluss sind der /dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Werden zwei Jahre lang keine Mitgliedschaftsbeträge geleistet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand.
2. Bei der Besetzung der Organe soll die Verbindung zu den Kirchen berücksichtigt werden.
3. Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sollen zugleich Vereinsmitglieder sein.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, die von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet wird, soll jährlich stattfinden und kann sowohl als reine Präsenzveranstaltung als auch in hybrider Form abgehalten werden. Zu der Mitgliederversammlung wird in Textform durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden - unter Angabe der Tagesordnung – spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder mindestens ein Zwanzigstel aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder, gezählt ohne solche, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kindernothilfe stehen, präsent oder digital anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat die/der Vorsitzende die Versammlung zu beenden. Die/der Vorsitzende muss in diesem Fall unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 innerhalb der nächsten vier Wochen erneut einen Versammlungstermin anberaumen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Beschlüsse werden – unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 1. u. 2 – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei nicht anwesende Mitglieder ihre Stimme auch schriftlich abgeben können. Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter, der Protokollführerin/dem Protokollführer und einem Mitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Verwaltungsrates (§ 7.2),
 - b) Entgegennahme der von Vorstand und Verwaltungsrat zu erstattenden Berichte,
 - c) Bestellung der Abschlussprüferinnen/der Abschlussprüfer für das neue Geschäftsjahr,
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verwaltungsrates,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Vornahme von Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Wahlordnung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zehn und höchstens sechzehn Mitgliedern und hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes (§ 8.3) im Benehmen mit dem Stiftungsrat der Kindernothilfe Stiftung,
 - b) Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Tätigkeit des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Beschlussfassung über die in § 8.4 genannten Punkte,
 - e) Einsatz von Ausschüssen zur Beratung von Verwaltungsrat und Vorstand, u.a. für die Bereiche Grundsatz, Ausland, Inland/Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen/Verwaltung, Personal. Den Ausschüssen werden vom Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen. Ihre Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.
 - f) Berufung von bis zu drei Verwaltungsratsmitgliedern.
2. Bis zu zwölf Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für nicht präsent anwesende Mitglieder besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Bis zu drei Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat berufen. Zudem ist die/der jeweilige Vorsitzende des Stiftungsrates oder eines vom Stiftungsrat dazu benanntes Mitglied geborenes Mitglied des Verwaltungsrates. Die Amtszeit der gewählten und berufenen Verwaltungsratsmitglieder beträgt jeweils vier Jahre, wobei Wiederwahl und erneute Berufung möglich sind. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird einem Nominierungsausschuss (NA) übertragen. Einzelheiten bezüglich des Nominierungsausschusses und der Wahl des Verwaltungsrates werden in einer Wahlordnung (Wahl O) geregelt, die von der Mitgliederversammlung entsprechend § 6 Ziffer 3 zu beschließen ist.
 3. In der ersten Sitzung des Verwaltungsrates nach der Mitgliederversammlung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie ein Mitglied zur ersten Stellvertretung und eines zur zweiten Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 4. Die Sitzungen des Verwaltungsrates, die von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen/einem seiner Stellvertreter geleitet werden, sollen dreimal im Jahr stattfinden. Der Verwaltungsrat muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung beantragen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil mit Ausnahme der Beratungen zu § 7.1 a und b.
 5. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates wird in Textform durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch durch Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel sichergestellt werden. Die Stimmabgabe für Beschlussfassungen kann auch in Textform oder unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel erfolgen. Bei der Beschlussfassung soll Einmütigkeit erstrebt werden. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
 6. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende eine Beschlussfassung auch außerhalb einer Verwaltungsratssitzung in einem Verfahren in Textform bzw. durch Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel herbeiführen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Zudem ist dabei eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren, niederzulegen und müssen Gegenstand der folgenden Verwaltungsratssitzung sein.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand hat mindestens zwei, höchstens drei Mitglieder und besteht aus
 - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - b) und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern.Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel hauptamtlich entgeltlich tätig.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Geschäfte des Vereins. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Stiftungsrat der Kindernothilfe Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Vorstands im Benehmen mit dem Stiftungsrat der Kindernothilfe Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen.
4. Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Er bedarf jedoch für folgende Entscheidungen der Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - a) bei neuen Arbeitsfeldern und Ausweitung in ein neues Land sowie deren Beendigung,
 - b) jährliche Rahmen- und Haushaltspläne,
 - c) Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) Einzelinvestitionen über ein Prozent des Jahreshaushaltes, wenn nicht in b) enthalten,
 - e) Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundvermögen, mit Ausnahme des Verkaufs und der Belastung von solchem Grundvermögen, das aus einem Erbfall oder einer Schenkung stammt. Solches Grundvermögen darf ohne Zustimmung des Verwaltungsrates veräußert oder belastet werden,
 - f) Aufnahme von Darlehen,
 - g) Aufnahme neuer Mitglieder und in begründeten Einzelfällen evtl. teilweise oder gänzliche Freistellung von der Beitragszahlung.

Die vorstehend unter a) bis d) und g) genannten Bindungen des Vorstandes an die Zustimmung des Verwaltungsrates haben lediglich vereinsinterne Bedeutung.

5. Die Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich Rechtsgeschäften mit anderen Nicht-Regierungs-Organisationen und anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Satzungsänderung, auch zur Änderung des Vereinszweckes (§ 2), und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowohl in der Mitgliederversammlung als auch im Verwaltungsrat erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kindernothilfe-Stiftung. Sollte die Kindernothilfe-Stiftung bei Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für den Dienst an notleidenden Kindern und Jugendlichen und wird damit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwandt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates, die/der Vorsitzende des Vorstandes und eine unabhängige Rechtsanwältin oder Notarin/ ein unabhängiger Rechtsanwalt oder Notar Liquidierende.
4. Beschlüsse, welche die Änderung der Satzung bezüglich des Zweckes, der Zuordnung zur Kirche oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe.

Grundlage der Satzungsänderungen sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 17.06.2023.

Duisburg, 04.01.2024 (Eintragungsdatum ins Vereinsregister)